



AMT DER O.Ö. LANDESREGIERUNG

**Verf(Präs) - 1586/6 - Br/Le/Da**Bei Antwortschreiben Geschäftszeichen, Datum  
und Gegenstand dieses Schreibens anführen4010 Linz, am **27. September 1983**  
Landhaus - Klosterstraße 7 Tel. 720**2. Beschlußgesetz-Novelle;  
Entwurf - Stellungnahme**An das  
Präsidium des Nationalrates  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 W i e n

*Zu Urteilen*

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	<u>27</u> -GE/19 <u>83</u>
Datum:	30. SEP. 1983
Verteilt	1983 -09- 30 <i>Froner</i>

In der Beilage werden 25 Mehrabdrucke der h. Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Bauten und Technik versandten Gesetzentwurf übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:  
**H ö r t e n h u b e r**  
Landesamtsdirektor25 Beilagen

F.d.R.d.A.:

*Ornd*

*[The text in this section is extremely faint and illegible due to the quality of the scan. It appears to be a multi-paragraph document.]*



AMT DER O. Ö. LANDESREGIERUNG

Verf(Präs) - 1586/6 - Br/Le/Da

4010 Linz, am 27. September 1983

Landhaus — Klosterstraße 7 Tel. 720

Bei Antwortschreiben Geschäftszeichen, Datum  
und Gegenstand dieses Schreibens anführen

**2. Beschußgesetz-Novelle;  
Entwurf - Stellungnahme**

Zu GZ. 47133/1-IV/7/83 vom 8. Juli 1983

An das

Bundesministerium für  
Bauten und Technik

Stubenring 1  
1011 Wien

Das Amt der o.ö. Landesregierung beehrt sich, zu dem mit der  
do. Note vom 8. Juli 1983 versandten Gesetzentwurf wie folgt  
Stellung zu nehmen:

Zu Art. I Z. 1:

Die neue Fassung dieser Bestimmung sieht die Möglichkeit der  
Erprobung von Handfeuerwaffen und deren höchstbeanspruchten  
Teile durch eine Typenprüfung vor. In den Erläuterungen wird  
ausgeführt, daß gemäß § 5 Abs. 6 des Beschußgesetzes nähere  
Bestimmungen über die Durchführung der amtlichen Erprobung  
durch Verordnung zu erlassen seien. Der Entwurf einer ent-  
sprechenden Verordnung sei bereits vorbereitet worden. In  
diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß § 5 Abs. 6  
lit.cit. nach h. Ansicht als Grundlage für die nähere Regelung  
der Durchführung der Typenprüfung im Verordnungsweg nicht ge-  
eignet ist, da in dieser Gesetzesstelle nur von der Festle-  
gung näherer Bestimmungen über den End- und Vorbeschuß von  
Handfeuerwaffen und höchstbeanspruchten Teilen von Handfeuer-  
waffen und über die Form der amtlichen Beschußzeichen die  
Rede ist.

b.w.

- 2 -

Es sollte daher für die in Aussicht genommene Verordnung eine entsprechende Verordnungsermächtigung oder zumindest eine ausreichend determinierte gesetzliche Grundlage geschaffen werden.

Weiters sei angemerkt, daß die Einführung einer Typenprüfung einen starken Eingriff in die Systematik des Beschußgesetzes darstellt, die auf der Erprobung durch Einzelprüfung aufbaut. Aus diesem Grund kann mit der Änderung lediglich des § 1 Abs. 1 nicht das Auslangen gefunden werden, sondern es sollte auch der übrige Text der geänderten Systematik angepaßt werden.

Zu Art. I Z.3:

Diese Bestimmung schreibt vor, daß über das Ergebnis einer Typenprüfung ein Bescheid zu erlassen ist. In den Erläuterungen wird hiezu bemerkt, daß in diesem Fall die Erlassung eines Bescheides deshalb erforderlich sei, da auf Grund des Ergebnisses der Typenprüfung einer bestimmten Person das Recht eingeräumt werden wird, gleichartige Waffen bzw. höchstbeanspruchte Teile derselben Type selbst mit einem in der Durchführungsverordnung festzulegenden Zulassungszeichen zu versehen.

Diese Befugnis ist als Hilfsfunktion hoheitlicher Verwaltungsaufgaben zu beurteilen. Natürliche oder juristische Personen des privaten Rechtes, die zur Besorgung von hoheitlichen Verwaltungsaufgaben dergestalt herangezogen werden, daß sie zur Erfüllung von Hilfsfunktionen verpflichtet (berechtigt) werden, sind als Inpflichtgenommene anzusehen. Die Inpflichtnahme hat aber - allgemein betrachtet - entweder unmittelbar durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes durch Verwaltungsakt zu erfolgen. Unabding-

- 3 -

bare Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Inpflichtnahme ist somit das Vorliegen einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage. Es sollte daher in das Beschlußgesetz eine dem § 57a Abs. 2 KFG 1967 vergleichbare Regelung aufgenommen werden.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:  
H ö r t e n h u b e r  
Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:





AMT DER O. Ö. LANDESREGIERUNG

Verf(Präs) - 1586/6 - Br/Le/Da

4010 Linz, am 27. September 1983

Bei Antwortschreiben Geschäftszeichen, Datum  
und Gegenstand dieses Schreibens anführen

Landhaus — Klosterstraße 7 Tel. 720

**2. Beschußgesetz-Novelle;  
Entwurf - Stellungnahme**

Zu GZ. 47133/1-IV/7/83 vom 8. Juli 1983

An das

Bundesministerium für  
Bauten und Technik

Stubenring 1  
1011 Wien

Das Amt der o.ö. Landesregierung beehrt sich, zu dem mit der  
do. Note vom 8. Juli 1983 versandten Gesetzentwurf wie folgt  
Stellung zu nehmen:

Zu Art. I Z. 1:

Die neue Fassung dieser Bestimmung sieht die Möglichkeit der  
Erprobung von Handfeuerwaffen und deren höchstbeanspruchten  
Teile durch eine Typenprüfung vor. In den Erläuterungen wird  
ausgeführt, daß gemäß § 5 Abs. 6 des Beschußgesetzes nähere  
Bestimmungen über die Durchführung der amtlichen Erprobung  
durch Verordnung zu erlassen seien. Der Entwurf einer ent-  
sprechenden Verordnung sei bereits vorbereitet worden. In  
diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß § 5 Abs. 6  
lit.cit. nach h. Ansicht als Grundlage für die nähere Regelung  
der Durchführung der Typenprüfung im Verordnungsweg nicht ge-  
eignet ist, da in dieser Gesetzesstelle nur von der Festle-  
gung näherer Bestimmungen über den End- und Vorbeschuß von  
Handfeuerwaffen und höchstbeanspruchten Teilen von Handfeuer-  
waffen und über die Form der amtlichen Beschußzeichen die  
Rede ist.

b.w.

- 2 -

Es sollte daher für die in Aussicht genommene Verordnung eine entsprechende Verordnungsermächtigung oder zumindest eine ausreichend determinierte gesetzliche Grundlage geschaffen werden.

Weiters sei angemerkt, daß die Einführung einer Typenprüfung einen starken Eingriff in die Systematik des Beschußgesetzes darstellt, die auf der Erprobung durch Einzelprüfung aufbaut. Aus diesem Grund kann mit der Änderung lediglich des § 1 Abs. 1 nicht das Auslangen gefunden werden, sondern es sollte auch der übrige Text der geänderten Systematik angepaßt werden.

Zu Art. I Z.3:

Diese Bestimmung schreibt vor, daß über das Ergebnis einer Typenprüfung ein Bescheid zu erlassen ist. In den Erläuterungen wird hiezu bemerkt, daß in diesem Fall die Erlassung eines Bescheides deshalb erforderlich sei, da auf Grund des Ergebnisses der Typenprüfung einer bestimmten Person das Recht eingeräumt werden wird, gleichartige Waffen bzw. höchstbeanspruchte Teile derselben Type selbst mit einem in der Durchführungsverordnung festzulegenden Zulassungszeichen zu versehen.

Diese Befugnis ist als Hilfsfunktion hoheitlicher Verwaltungsaufgaben zu beurteilen. Natürliche oder juristische Personen des privaten Rechtes, die zur Besorgung von hoheitlichen Verwaltungsaufgaben dergestalt herangezogen werden, daß sie zur Erfüllung von Hilfsfunktionen verpflichtet (berechtigt) werden, sind als Inpflichtgenommene anzusehen. Die Inpflichtnahme hat aber - allgemein betrachtet - entweder unmittelbar durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes durch Verwaltungsakt zu erfolgen. Unabding-

- 3 -

bare Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Inpflichtnahme ist somit das Vorliegen einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage. Es sollte daher in das Beschlußgesetz eine dem § 57a Abs. 2 KFG 1967 vergleichbare Regelung aufgenommen werden.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:  
H ö r t e n h u b e r  
Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

